Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBI. I Nr. 64 S. 3316) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gliederung des Gewerbegebietes (GE) (§ 1 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme von Kfz-Handel),
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Bordelle und bordellartige Einrichtungen,
- Tankstellen.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

1.2 Gliederung der Industriegebiete (GI) (§ 1 BauNVO)

In den Industriegebieten sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme von Kfz-Handel),
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Bordelle und bordellartige Einrichtungen,
- Tankstellen,
- Anlagen f
 ür kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

II. Hinweis

<u>Altstandort</u>

Im Plangebiet befindet sich der Altstandort mit der Kataster Nr. 4146. Eventuell erforderliche Sanierungsmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungsverfahren durch Aufnahme von Nebenbestimmungen geregelt.